

**Satzung über die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Pinneberg  
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl, Schl.-H. Seite 529ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 16.12.1997 (GVOBl, Schl.-H., Seite 474), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl, Schl.-H., Seite 564ff) , zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze für das Land Schleswig-Holstein vom 23.12.1999 (GVOBl, Schl.-H., Seite 2) und des § 31 des Landeswassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.06.2000 (GVOBl, Schl.-H., Seite 490) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.12.2001 und mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde vom 20.12.2001 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Abschnitt</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Definitionen	3
§ 2	Grundstück	4
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete	4
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 5	Begrenzung des Anschlussrechts	5
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts	6
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	9
§ 9	Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	9
§ 10	Indirekteinleiterkataster	10
<b>II. Abschnitt</b>	<b>Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	<b>11</b>
§ 11	Anschlusskanal	11
§ 12	Grundstücksentwässerungsanlage	11
§ 13	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	12
§ 14	Sicherung gegen Rückstau	13
<b>III. Abschnitt</b>	<b>Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen</b>	<b>14</b>
	14	
§ 15	Bau, Betrieb und Überwachung	14
§ 16	Einbringungsverbote	14
§ 17	Entsorgung	14

<b>IV. Abschnitt</b>	<b>Schlussvorschriften</b>	<b>16</b>
§ 18	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage	16
§ 19	Anzeigepflichten	16
§ 20	Altanlagen	16
§ 21	Vorhaben des Bundes und des Landes	16
§ 22	Befreiungen	17
§ 23	Haftung	17
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	18
§ 25	Abgaben	18
§ 26	Datenverarbeitung	18
§ 27	Übergangsregelung	19
§ 28	Inkrafttreten	19
<b>V. Abschnitt</b>	<b>Anlage 1 Zu § 6 (1) Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien</b>	<b>20</b>

§ 1 Definitionen

- (1) Die Stadt Pinneberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- Zur Erledigung dieser Aufgaben hat die Stadt Pinneberg den Abwasserbetrieb Pinneberg als Eigenbetrieb gegründet und diesen mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung beauftragt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und
  2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Der Abwasserbetrieb Pinneberg schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar:
- das öffentliche Kanalnetz (Abwasserbeseitigungsanlagen), betrieben im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) und
  - die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2.
- Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zur zentralen Abwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhaltebecken für Niederschlags- und Mischwasser,
  - b) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
  - c) der erste Grundstücksanschlusskanal (der im öffentlichen Verkehrsraum verlaufende Teil der Anschlussleitung zwischen dem Sammler in der Strasse und dem Grundstück) jeweils für Schmutz-/oder Niederschlagswasser,
  - d) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
  - e) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
  - f) öffentliche Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
  - g) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserbetrieb Pinneberg ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

- (5) Wird im Einzelfall ein Grundstück unmittelbar an die Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg angeschlossen, so gilt die Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und den Anlagen des Zweckverbandes als Bestandteil der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (6) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstige technischen Einzelheiten der Abwasserbeseitigungsanlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt der Abwasserbetrieb Pinneberg im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs.2 Nr. 2 erforderlich sind.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.
- (8) Die Stadt Pinneberg ist Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes Pinneberg. Der Schlamm und das Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben sowie das durch die städtischen Abwasserkanäle gesammelte Abwasser werden – soweit sie nicht als Niederschlagswasser Gewässern zugeleitet werden – in die Anlagen des Zweckverbandes zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.
- (9) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 2 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft der Abwasserbetrieb Pinneberg.

## **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl.I S. 175 in der z.Zt. geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind ver-

pflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem Abwasserbetrieb Pinneberg abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Abwasserbetrieb Pinneberg unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Abwasserbetriebes Pinneberg auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb eines Monats dem Abwasserbetrieb Pinneberg anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis der Abwasserbetrieb Pinneberg Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen nach Absatz 1 Berechtigten und Verpflichteten.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Abwasserbetriebes Pinneberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Pinneberg zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Niederschlagswasser darf mit Zustimmung der Stadtwerke Pinneberg GmbH (Zuständiger für die Wasserversorgung) zum Zwecke der WC-Spülung bzw. ggf. zum Anschluss an Waschmaschinen in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Dieses Niederschlagswasser ist dann der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Der Anschlussberechtigte hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen des Wasserversorgers auf seine Kosten einzubauen.

#### **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dränageleitungen für Sickerwasser dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserkanäle ist unzulässig.

- sig. Die Ableitung von Sickerwasser bedarf der Genehmigung des Abwasserbetriebes Pinneberg.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf direkten Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg besteht nicht.

### **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasserbeseitigungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die genannten Beeinträchtigungen können unter anderem ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederresten, Fasern, Kunststoffen, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- d) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Karbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainwasser

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte (s. V. Abschnitt). Die genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für das Einleiten in Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben.

- (2) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:
- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
  - b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
  - c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter ü-

- ber eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.
- d) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider gem. gültiger DIN-Norm). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
  - e) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muss der Einbau von geeigneten Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangt werden. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gem. § 6 (1) zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Abwasserbetriebes Pinneberg. Zuständigkeiten nach dem WHG und dem LWG (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse) sind zu beachten.
  - f) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann der Abwasserbetrieb Pinneberg vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muß dem Abwasserbetrieb Pinneberg gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

(3) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 6 Abs. 2 d) in das Abwassernetz eingeleitet werden.
- b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.
- c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen vorzuhalten. Der Abwasserbetrieb Pinneberg ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 und 2 vorliegt, anderenfalls der Abwasserbetrieb Pinneberg.

- (4) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen
- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage oder die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist der Abwasserbetrieb Pinneberg unverzüglich zu benachrichtigen.
  - b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg dies mitzuteilen. Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 2 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Abwasserbetrieb Pinneberg vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (5) Ein Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, wenn es auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit rechtmäßig verwertet bzw. versickert werden kann.

### **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße oder Privatweg (wenn die Bestimmungen des § 99 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein anwendbar sind) erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Dies gilt auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen. Falls eine Leitung für Niederschlagswasser nicht vorhanden ist, kann die Beseitigung über ein Grabensystem und Einleitung in einen Vorflutgraben erfolgen. Auf Antrag kann die Ableitung von Niederschlagswasser über Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte erfolgen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) So weit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grund-

stücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es den Abwasserbetrieb Pinneberg bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (7) Der nach Abs. 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Abwasserbetrieb Pinneberg innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen. Der Anschlussnehmer verschließt dauerhaft und sicher den Anschluss auf seine Kosten.
- (9) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

#### **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei dem Abwasserbetrieb Pinneberg zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstücksabwasseranlage im Sinne von § 7 Abs. 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet ausgesprochen werden.

#### **§ 9 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen sind dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
- (2) Der Genehmigungsantrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte und Anlagen zur Abwasserbehandlung hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Abwasserbetrieb Pinneberg einzureichen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem der Abwasserbetrieb Pinneberg die Grundstückentwässerungsanlagen und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme werden geprüft:

- Verdichtung (z. B. durch Sondierung)
- Formgenauigkeit der Rohre
- Gefälle

Die Dichtheit muss vom Ersteller der Anlage nachgewiesen werden. Die Abnahme erfolgt am offenen Rohrgraben.

Bei Durchführung der Arbeiten durch einen zertifizierten Fachbetrieb kann die Abnahme durch den Abwasserbetrieb Pinneberg entfallen. Die vorgenannten Prüfungen sind dann vom Fachbetrieb vorzunehmen und die Ergebnisse in Form von Prüfprotokollen beim Abwasserbetrieb Pinneberg vorzulegen. Eine Liste der zertifizierten Fachbetriebe ist bei dem Abwasserbetrieb Pinneberg erhältlich. Durch die Abnahme übernimmt der Abwasserbetrieb Pinneberg keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 10 Indirekteinleiterkataster**

(1) Der Abwasserbetrieb Pinneberg führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Auf Anforderung des Abwasserbetriebes Pinneberg hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

(3) So weit es sich um nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen aus serienmäßig hergestellten Abwasservorbehandlungsanlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist, handelt, genügt die Vorlage des Genehmigungsbescheides des Abwasserbetriebes Pinneberg. Handelt es sich um andere als nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

## **II. Abschnitt      Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 11 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt der Abwasserbetrieb Pinneberg. Auf Antrag kann ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten, die nicht zur öffentlichen Anlage gehören, vom Abwasserbetrieb Pinneberg hergestellt, aus- oder umgebaut werden können und vom Abwasserbetrieb auf Kosten des Anschlussnehmers zu unterhalten sind.
- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der Abwasserbetrieb Pinneberg stellt den Anschlusskanal für die Abwasserbeseitigung her. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Abwasserbetrieb Pinneberg hat den Anschlusskanal und etwaige zusätzliche Grundstücksanschlüsse zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner.
- (6) Veränderungen des Anschlusskanals können auf Kosten des Eigentümers durch den Abwasserbetrieb Pinneberg vorgenommen werden.

### **§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die genehmigten privaten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Anschlussleitung ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften genügen muss, eingebaut werden.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht entsprechend den einschlägigen Vorschriften erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Abwasserbetrieb Pinneberg in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch den Abwasserbetrieb Pinneberg kann bei der Durchführung der Arbeiten durch Fachbetriebe entfallen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserbetrieb Pinneberg fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen dem Abwasserbetrieb Pinneberg auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg.

### **§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen stets zu-

gänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 14 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstau ebene ist der nächst höherliegende Schacht vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstau ebene zu heben.

### **III. Abschnitt      Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen**

#### **§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen gem. § 1 Abs. 1 c) (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN Vorschriften, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

#### **§ 16 Einbringungsverbote**

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen die in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Dieses Einleitungsverbot gilt auch für Niederschlagwasser (§ 48 Abs. 2 S.2 LBO).

#### **§ 17 Entsorgung**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden von dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder deren Beauftragten regelmäßig entsorgt (entleert oder entschlammt). Zu diesem Zweck ist dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder deren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkal Schlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden im Regelfall alle 3 Wochen geleert. Auf Antrag können die Intervalle verkürzt oder verlängert werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Abwasserbetrieb Pinneberg oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann der Abwasserbetrieb Pinneberg nur absehen, wenn:
    - die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
    - die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder
    - die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes, aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

- (3) Der Abwasserbetrieb Pinneberg oder deren Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Abschnitt    Schlussvorschriften**

### **§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des Abwasserbetriebes Pinneberg oder mit Zustimmung des Abwasserbetriebes Pinneberg betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

### **§ 19 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist der Abwasserbetrieb Pinneberg unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer dieses innerhalb eines Monats dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so ist dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen.

### **§ 20 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der neuen angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten dauerhaft und sicher.

### **§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, so weit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 22 Befreiungen**

- (1) Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann von den Bestimmungen dieser Satzung, so weit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 23 Haftung**

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den Abwasserbetrieb Pinneberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb Pinneberg durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, eine Erhöhung der Abwassergebühr des Abwasserbetriebes Pinneberg verursacht, hat dem Abwasserbetrieb Pinneberg den erhöhten Betrag der Abwassergebühr zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderung des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, so weit die eingetretenen Schäden vom Abwasserbetrieb Pinneberg grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Abwasserbetrieb Pinneberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei Grundstücksabwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
  2. § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
  3. § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  4. § 9 erforderliche Genehmigungen nicht einholt;
  5. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht beantragt;
  6. § 6 und § 16 Abwasser einleitet;
  7. § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 12 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  9. § 13 dem Abwasserbetrieb Pinneberg oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, bzw. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich sind.
  10. § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  11. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  12. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  13. § 18 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage unberechtigt betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  14. § 19 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß §144 Abs. 3 LWG geahndet werden.

## **§ 25 Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

## **§ 26 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt Pinneberg bekannt geworden

sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Abwasserbetrieb Pinneberg zulässig. Der Abwasserbetrieb Pinneberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagen- und Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 27 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) So weit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg vom 22.12.1981 in ihrer z.Z. gültigen Fassung außer Kraft. Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 4 und 31 a LWG wurde mit Verfügung vom 20.12.2001 erteilt.

Pinneberg, den 21.12.2001

Bürgermeister

## V. Abschnitt      Anlage 1 Zu § 6 (1) Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

- (1) So weit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im folgenden genannten Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus.
- (2) Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser VO enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserVO, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. So weit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur AbwasserVO höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zugestanden werden.

### 1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)

### 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

### 3) Kohlenwasserstoffe

gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

### 4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dich-	0,5 mg/l

lormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	
-------------------------------------	--

### 5) Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

BTEX	5 mg/l Der Anteil einer Substanz sollte 1,25 mg/l nicht übersteigen.
------	---

### 6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
*Arsen	(As)	0,5	mg/l
*Barium	(Ba)	5	mg/l
*Blei	(Pb)	1	mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
*Chrom	(Cr)	1	mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt	(Co)	2	mg/l
*Kupfer	(Cu)	1	mg/l
*Nickel	(Ni)	1	mg/l
*Selen	(Se)	2	mg/l
*Silber	(Ag)	1	mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
*Zinn	(Sn)	5	mg/l
*Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- Leitung und -reinigung auftreten	
	(Fe)		

### 7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
*c)	Cyanid, gesamt	(CN)	5 mg/l
*d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat <sup>2)</sup>	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
*f)	Sulfid	(S)	2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen <sup>3)</sup>	(P)	50 mg/l

## 8) Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>4)</sup>	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

---

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.